

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor: Angst, Markus
Kapitel: 1: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Einleitung

«Das Jahr 1887 wird solange der Jura steht für die Solothurnische Geschichte ein dunkler Fleck sein.»¹ Dieser gegen Ende des ereignisreichen Jahres 1887, am 8. Oktober, von Arnold Ingold, damals 20jähriger Angestellter des Stadtammannamtes der Einwohnergemeinde Solothurn², ins Tagebuch geschriebene Satz widerspiegelt nur kurz die damalige, von grossen politischen Turbulenzen gekennzeichnete Stimmung im elftältesten Kanton der Eidgenossenschaft. So dramatisch er tönt, so treffend charakterisiert jedoch Arnold Ingold diese dunklen Stunden der solothurnischen Geschichte, die vor bald 100 Jahren so schnell als möglich vergessen werden sollten und an die man sich zum Teil auch heute lieber nicht mehr erinnern mag.

Denn: so einschneidend die Ereignisse jenes Jahres 1887 waren, so wenig ist bis heute bekannt darüber – als hätte Arnold Ingolds Satz die Bedeutung eines Schleiers über ein wenig ruhmreiches Geschichtskapitel. Tatsächlich ist es erstaunlich, wie wenig der Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887 bisher Beachtung in der Literatur gefunden haben, wenn man bedenkt, welch spektakuläre Ereignisse damit zusammenhängen (Rücktritt und Verhaftung eines Regierungsrates, Wahl des ersten Oppositionellen in den Regierungsrat, Niederlage der herrschenden Liberalen bei den Wahlen zum Verfassungsrat, Totalrevision der Verfassung).

Es soll Aufgabe vorliegender Arbeit sein, etwas Licht auf jenen «dunklen Fleck» zu werfen, zu erklären, wie es zu dieser folgenschweren Bankmisere mit ihren politischen, aber auch ökonomischen und juristischen Konsequenzen kommen konnte.

Das erkenntnisleitende Interesse vorliegender Arbeit ergibt sich primär aus drei (aktuellen) Gründen:

- Zum einen lud die vor vier Jahren von Eugen Kiener am Historischen Seminar der Universität Zürich verfasste Lizentiatsarbeit über den solothurnischen Kulturkampf und die Verfassungsrevision von 1875 geradezu dazu ein, die dem Kulturkampf folgende, ebenfalls mit einer Verfassungsrevision abgeschlossene Epoche zu untersuchen. Kieners letzter Satz im Schlusswort³ klingt praktisch wie eine Aufforderung zur Erforschung der dem Kulturkampf folgenden Aera.
- Zum andern wurde im Kanton Solothurn in den letzten fünf Jahren die im Anschluss an den Bankkrach 1887 geschaffene Verfassung erstmals seit einem Jahrhundert wieder total revidiert (das Volk

¹ Ingold-Tagebuch, Bd. 1, S. 175.

² Chumm mer z'Hülf 1967, S. 84.

³ Kiener, S. 236.

stimmte der neuen Verfassung am 8. Juni 1986 mit überwältigender Mehrheit zu). Anlass also, zurückzublicken, unter welchen Voraussetzungen die – bei Drucklegung dieses Buches immer noch gültige – 1887er Verfassung entstanden ist.

- Zum dritten erhielt der Bankkrach im Jahr 1983 unerwartet Aktualität und Publizität. Im Zusammenhang mit der auf Kosten der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG unternommenen Reise der Solothurner Regierung nach Spanien und der darauf eingereichten Klage des Staatsanwalts wegen verbotener Annahme von Geschenken⁴ schrieb nämlich ein Zeitungskommentator,⁵ die Immunität der Solothurner Regierungsräte sei als Folge des Bankkrachs aufgehoben worden.⁶ Diese Frage soll zwar nicht Thema vorliegender Arbeit sein,⁷ viel wesentlicher ist die Tatsache, dass der Bankkrach plötzlich wieder aus der Vergessenheit aufgetaucht ist und Interesse auch bei einer breiteren Bevölkerungsschicht gefunden hat. Ein weiterer Anlass also, die Ereignisse des Jahres 1887 etwas genauer unter die Lupe zu nehmen.

Die Fragestellung ist durch das Thema recht klar vorgegeben. Weil der Bankkrach eigentliche Ursache der Verfassungsrevision war, stellt sich zunächst die Frage, wie es zu diesem Bankfiasko mit all seinen personellen, juristischen, ökonomischen und politischen Folgen kommen konnte. Alsdann richtet sich das Augenmerk auf die eigentliche Verfassungsrevision: Wie setzte sich der Verfassungsrat zusammen? Welches waren die Hauptstreitpunkte im Verfassungsrat? Wurden die mit der Verfassungsrevision angestrebten Ziele erreicht? Und überhaupt: Wer hatte, und wer erreichte welche Ziele?

An der Fragestellung orientiert sich wiederum die Gliederung der Arbeit. Um den Bankkrach zu verstehen, muss man die Entwicklung des solothurnischen Bankensystems etwas näher betrachten. Es soll gezeigt werden, wie der Staat ins Bankgeschäft einstieg, prompt auf

⁴ vgl. OT Nr. 115, 19.5.1983 (diese Klage wurde allerdings abgewiesen).

⁵ AZ Nr. 117, 21.5.1983.

⁶ Die Mitglieder der Solothurner Regierung geniessen tatsächlich auch heute noch keine Immunität. Erst vor kurzem wurden vier der fünf Regierungsräte wegen fortgesetzten Begünstigungen, begangen durch die Nichtbewilligung der Aktenherausgabe und der Zeugenaussagen in Zusammenhang mit Verfehlungen des Rektors der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) in Olten, in erster Instanz zu Geldbussen verurteilt (vgl. OT Nr. 293, 17.12.1984). Zweitinstanzlich wurde zwar unter Annahme eines Rechtsirrtums von einer Bestrafung Umgang genommen, die Schuld der Regierungsräte wurde jedoch bekräftigt (vgl. OT Nr. 150, 2.7.1985) – ein Urteil, das in letzter Instanz auch vom Bundesgericht bestätigt wurde (vgl. OT Nr. 95, 25.4.1986). Nicht zuletzt mit Blick auf das «Spanien-Reisli» und die «HWV-Affäre» wurde im Verfassungsrat davon abgesehen, die Immunität der solothurnischen Exekutive in der neuen Verfassung zu verankern.

⁷ vgl. TAM Nr. 33, 20.8.1983.

die Nase fiel und zu nicht geringem Schaden kam. Die direkten Folgen des Krachs – die ökonomischen und juristischen auf der einen, die politischen auf der anderen Seite – werden gesondert betrachtet.

Weil ein Hauptthema der Verfassungsrevision die Bereinigung des Staatshaushaltes, insbesondere des Steuersystems war, soll vor der Behandlung der Verfassungsratsverhandlungen in einem Exkurs die ökonomische Grundlage des Kantons Solothurn erläutert werden. Vor allem die Kenntnis der verschiedenen (meist gescheiterten) Steuervorlagen ist Voraussetzung für das Verständnis der im Verfassungsrat diskutierten Finanzprobleme.

Schliesslich soll – als längerer Epilog – ein Blick auf die der Verfassungsrevision folgenden acht Jahre bis zur Finanzreform und der Einführung des Proportionalwahlrechts 1895 geworfen werden. Denn erst die Verknüpfung von direkter Steuer und Proporz brachte eine Lösung der 1887 vertragenen Probleme.

Noch eine Bemerkung zu Fragestellung und Gliederung: Man könnte zu vorliegendem Thema durchaus auch eine nationalökonomische oder juristische Arbeit verfassen. Es soll jedoch hier nicht Ziel des Historikers sein, etwa im Rahmen der kleinen Solothurner Bankengeschichte und des Bankkrachs mit Zahlen und Bilanzen zu jonglieren oder bei den vielen Prozessen juristische Spitzfindigkeiten herauszutüfteln. Vielmehr soll das (zahlreich vorhandene) ökonomische und juristische Material dazu verwendet werden, den historischen Kontext besser zu verstehen.

Stichwort Material: Wie bereits kurz angetönt, existieren zum Thema Bankkrach und Verfassungsrevision keine Darstellungen. Wohl werden beide Themenbereiche in der Literatur dann und wann erwähnt, doch nur sehr fragmentarisch. Das erstaunt um so mehr, wenn man weiss, welche Bedeutung der Bankkrach für die Solothurner Geschichte hat. Es mag zum einen damit zusammenhängen, dass sich niemand an diesem heissen, einige prominente Politiker in wenig rühmlicher Weise betreffenden Thema die Finger verbrennen wollte. Zum anderen liegt es wohl auch daran, dass die von Amiet und Sigrist verfasste «Solothurnische Geschichte» mit der Restaurationszeit abschliesst – über 50 Jahre vor dem Bankkrach.⁸

Existiert also eine umfassende Darstellung über jene Epoche nicht, so gibt es dennoch zwei Werke, die sich als Parteiengeschichten mit der Rolle der Liberalen in jener Zeit beschäftigen. Sowohl Büchi (Hundert Jahre Solothurner Freisinn) als auch Flatt (150 Jahre Solothurner Frei-

⁸ In einigen Jahren dürfte dann auch der letzte Band der «Solothurnischen Geschichte» erscheinen, hat doch der Regierungsrat vor kurzem einen Kredit dazu bewilligt und die Autoren (*Karl H. Flatt* und *Thomas Wallner*) bestimmt.

sinn) räumen denn auch dem Bankkrach einigen Platz ein, wenn auch nicht allzu stark in die Details gegangen wird.

Sehr nützlich für die Kenntnis der Entwicklung des solothurnischen Bankenwesens waren die zahlreichen Broschüren zu Bankjubiläen. Sie gewähren jeweils einen kleinen Einblick in die Gründungsgeschichte der verschiedenen Institute.

Recht erfreulich sieht es im Quellenbereich aus. Nebst den Regierungsratsakten, den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates sowie den Kantonsrats- und Verfassungsratsverhandlungen sind vor allem auch die der Kantonalbank-Gründung und dem Krach folgenden Prozessunterlagen (Untersuchungsberichte, Anklage- und Verteidigungsschriften, Bundesgerichts-Urteile) sehr ergiebig. Als kleines Juwel hat sich das über viele Umwege in meinen Besitz gelangte Tagebuch des eingangs erwähnten Arnold Ingold erwiesen. Erstens dürfte es ohnehin nicht häufig vorkommen, dass solche 100 Jahre alte Tagebücher vorhanden sind, und zweitens repräsentiert Ingold wohl eine eigentliche Stimme des Volkes: so dachte der Mann von der Strasse über den Bankkrach.

Als wertvolle Ergänzung der vorhandenen Quellen dienen natürlich die zeitgenössischen Zeitungen, die ja fast ausnahmslos Sprachrohre einer politischen Richtung waren. Sie werden vor allem für die Verfassungsrevision mit den vorangegangenen Geplänkeln bei der Wahl 1887 sowie im letzten Kapitel, das den Weg zur Partialrevision 1895 behandelt, zu Hilfe gezogen.

Die wohl ergiebigste Quellensammlung ist entweder nicht (mehr) vorhanden oder (noch) nicht verfügbar: an den Nachlass des 30 Jahre an der Macht gewesenen Regierungsrats Wilhelm Vigier war nicht heranzukommen. Überhaupt liessen sich – im Gegensatz etwa zur Kulturkampf-Epoche – nur wenige Briefe zum Thema finden. Einzig in den Regierungsratsakten waren einzelne Briefe – beispielsweise von Bankdirektoren – aufzustöbern.

Die politische Konfiguration im Kanton Solothurn zur Zeit des Bankkrachs wird als bekannt vorausgesetzt.⁹ Dennoch seien stichwortartig die wesentlichen Merkmale jener Zeit festgehalten, um eine kurze Übersicht zu ermöglichen und den Einstieg ins Thema zu erleichtern.

Wie in zahlreichen Schweizer Kantonen kamen auch in Solothurn 1830 die Liberalen an die Regierung. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hielten sich in Solothurn die Liberalen der ersten Stunde jedoch länger an der Macht.¹⁰ Erst 1856 wurde das sogenannte «Oltner Regi-

⁹ Siehe *Büchi* (Freisinn) und *Flatt*.

¹⁰ vgl. *Flatt*, S. 75.

ment», auch «Graue» genannt, von den «Roten» (oder «Demokraten») gestürzt. Die «Roten», mit dem – aus dem oberen Kantonsteil stammenden – Triumvirat Wilhelm Vigier/Amanz-Kaspar Affolter/Simon Kaiser¹¹ an der Spitze, hatten die Wende ein Jahr zuvor mit ihrer Schrift «Sind im Kt. Solothurn keine Verbesserungen nothwendig», dem sogenannten «Roten Büchlein», eingeläutet. Die Auseinandersetzungen zwischen den «Roten» und den «Grauen» prägten die folgenden eineinhalb Jahrzehnte, ehe sich die beiden zerstrittenen liberalen Fraktionen unter dem Druck der im Kulturkampf erstarkten katholisch-konservativen Opposition¹² 1872 in der «Langenthaler Bleiche» versöhnten und erste Statuten für eine gemeinsame liberale Partei entwarfen.¹³

Nach der liberalen Machtergreifung 1830 wurde die ein Jahr später in Kraft gesetzte neue Verfassung mehrmals revidiert. Totalrevisionen erfolgten in den Jahren 1841,¹⁴ 1851,¹⁵ 1856,¹⁶ 1875¹⁷ und 1887,¹⁸ Teilrevisionen 1867 und 1869.¹⁹

Kein Ende eines Vorworts ohne Dank. Danken möchte ich in erster Linie meinem Doktorvater Prof. Peter Stadler, der mich vor drei Jahren ermunterte, den Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision zum Thema meiner Lizentiatsarbeit zu machen und mich mit seiner aufbauenden Kritik ermutigte, die Lizentiatsarbeit zur Dissertation auszubauen. Mein Dank gilt auch den Verantwortlichen des Staatsarchivs Solothurn und der Zentralbibliothek Solothurn, die mir das umfangreiche Material zur Verfügung gestellt, mich mit Tat und

¹¹ *Vigier* als eigentlicher Kopf der drei berief nach dem Sturz nur *Affolter*, überraschenderweise und aus bis heute ungeklärten Gründen aber *Kaiser* nicht in den fünfköpfigen Regierungsrat. Der noch im gleichen Jahr zum Direktor der neugegründeten Solothurnischen Bank gewählte *Kaiser* konnte diesen Schritt offensichtlich nie ganz überwinden, womit seine später zu Tage gelegte Bitternis über den Staat teilweise erklärt werden kann (vgl. *Sommer*, S. 41). Die Rivalität zwischen *Vigier* und *Kaiser* trat mehrfach auch offen zu Tage. So beispielsweise während der Herbstsession des Kantonsrats im Jahre 1874, als *Vigier* seinen ehemaligen Weggefährten nach dessen mit geharnischten Worten («Dreck», «Muni») gespickten Votum zur Aufhebung der Studentenvereine an der Kantonsschule Solothurn seinerseits mit harten Worten massregelte: «Ich weiss, wie Hr. Kaiser mit seinen Angestellten redet. Wenn ein Kantonsschüler auf die 'Solothurnische Bank' versetzt würde, er wäre froh aus der dortigen Tyrannei heraus wieder an die Kantonsschule zu kommen.» (KRV 1874, S. 480).

¹² 1869 Gründung des Konservativen Vereins (vgl. *Kiener*, S. 12).

¹³ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 141.

¹⁴ Nach Ablauf der zehnjährigen Schonfrist von 1831 (innerhalb dieser Spanne durfte nicht revidiert werden).

¹⁵ Anpassung an die neue Bundesverfassung.

¹⁶ Machtübernahme der «Roten».

¹⁷ Folge des Kulturkampfes.

¹⁸ Folge des Bankkrachs.

¹⁹ Beide als Folge der Kämpfe zwischen den «Roten» und den «Grauen» (vgl. *Flatt*, S. 94).

Rat unterstützt haben. Danken möchte ich schliesslich all jenen, die mir mit unzähligen kleinen Tips geholfen haben, den Horizont für die vorliegende Arbeit zu erweitern.

Zürich/Olten, im Dezember 1986
Markus Angst

2. Kleine Solothurner Bankengeschichte

Um die ganzen Zusammenhänge des Bankkrachs verstehen zu können, ist es unerlässlich, die Entwicklung des solothurnischen Bankwesens etwas genauer zu betrachten. Insbesondere ist zu untersuchen, wie und mit welchen Absichten sich der Staat im Bankengeschäft engagierte, bevor er mit der Kantonalbank ein eigenes Institut selber zu führen begann.

2.1. Ziel und Zweck der Bankgründungen

Etwas pauschal und undifferenziert ausgedrückt kann man sagen, dass nicht erst seit der liberalen Machtübernahme während des ganzen letzten Jahrhunderts eine recht grosse Finanzknappheit und Kreditnot herrschte; diese entspannte sich erst in den 1880er Jahren etwas.²⁰ Im ohnehin kapitalarmen Kanton Solothurn²¹ verschlimmerte sich die Lage zusätzlich mit dem Vormarsch der Eisenbahnen,²² deren Anleihen den Kreditmarkt phasenweise fast austrockneten.²³

Besonders kritisch war die Situation für die Bauern, welche vor der Machtübernahme des die Industrie stark fördernden Wilhelm Vigier die grosse Mehrheit der Bevölkerung stellten.

Zwei Hauptprobleme beschäftigten die Landwirtschaft im finanziellen Bereich, wie Simon Kaiser in einem Artikel im «Landboten» festhielt: Die Geringfügigkeit des landwirtschaftlichen Einkommens und die Schwierigkeit, längerfristige hypothekarische Darlehen zu erhalten.²⁴

Doch nicht nur der Bauernstand, sondern auch das Gewerbe litt unter den schlechten Geldverhältnissen. «Die Gewerbsklasse bekommt

²⁰ *Gottlieb Vogt*, S. 50.

²¹ vgl. *Büchi* (Freisinn), S. 187.

²² 1878 wurde in Basel die Schweizerische Eisenbahnbank gegründet, die 1886 liquidiert wurde, unter dem Namen Banque nouvelle de chemins de fer aber sogleich wieder neu entstand (*Speiser*, S. 149/188).

²³ vgl. Rotes Büchlein, S. 16, *Strähl*, S. 10 («Da der vielen Eisenbahnunternehmungen wegen der Geldmangel so gross wurde . . .») und *Ritzmann*, S. 58.

²⁴ LB Nr. 43, 10.4.1866.